

# Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

## Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: Leuchtskulptur „WAVES“

Standort: Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, Draubrücke Stein

Künstler: Melitta Moschik



Foto: Melitta Moschik

Eine 12 Meter hohe LEUCHTSKULPTUR markiert weithin sichtbar die Draubrücke Stein und fungiert als LANDMARK und Kommunikationszeichen für den örtlichen Brücken- und Schifffahrtsverkehr. Die auf das Wappen der Gemeinde St. Kanzian farblich abgestimmte Lichtsäule greift das Sujet der Welle auf und sendet im Morsecode modulierte Lichtzeichen in den Landschaftsraum aus. Die grünen Leuchtsignale dienen zur Kennung des Ortes STEIN und schaffen visuelle Identität.

# Lärmschutzverordnung – Land- und forstwirtschaft

von Mag. Claudia Grollitsch-Wernig

„Auch der Lärm rastet  
– in unseren Ohren“ Walter Fürst

**G**erade in den Sommermonaten, wenn die Tage lang sind und die Temperaturen zum Verweilen im Freien einladen, treten Freizeitgenuss sowie land- und forstwirtschaftliches Arbeiten oft in einen – für beide Seiten – ärgerlichen Widerspruch.

Die Anfragen und Anzeigen betreffend Lärm-**erregung durch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten** in den Kärntner Gemeinden häufen sich und finden schließlich nicht selten Vorlage bei der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung als die für das Kärntner Landessicherheitsgesetz (K-LSiG) zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Dabei ist in der Vergangenheit aufgefallen, dass vielerorts scheinbar davon ausgegangen wird, dass der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten von der Lärmschutzverordnung einer Gemeinde jedenfalls ausgenommen ist.

Die folgende Darstellung der geltenden Rechtslage soll der Klärung eben dieser Rechtsfrage dienen und so zu mehr Rechtssicherheit in der alltäglichen Verwaltungsarbeit der Kärntner Gemeinden führen.

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 K-LSiG).

Unter störendem Lärm sind gemäß § 2 Abs. 2 K-LSiG die wegen ihrer Lautstärke für das

menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Lärm wird nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 K-LSiG des Weiteren dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2 Abs. 4 K-LSiG ermächtigt die Kärntner Gemeinden schließlich, durch Verordnung einzelne **Tatbestände** zu umschreiben, durch die im Gemeindegebiet oder in einzelnen Bereichen einer Gemeinde jedenfalls störender Lärm ungebührlicherweise erregt wird (**Verordnungsermächtigung**). Hierbei gilt es auf den Charakter einer Gemeinde insgesamt, auf die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen, auf die Bebauungsdichte und auf die örtlichen Gegebenheiten ebenso Bedacht zu nehmen wie auf das besondere Schutzbedürfnis während der Zeit der Nachtruhe und der Mittagsruhe (§ 2 Abs. 4 K-LSiG).

Gemäß § 4 K-LSiG sind Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 K-LSiG sowie auf Grund von Verordnungen nach § 2 Abs. 4 K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

# tliche Tätigkeiten



**Kontakt**  
**Mag. Claudia**  
**Grollitsch-Wernig**  
**(Juristin)**

**Amt der Kärntner**  
**Landesregierung**  
**Abteilung 3 –**  
**Gemeinden und**  
**Raumordnung**  
**Koordination**  
**Gemeindeangele-**  
**genheiten**

**Mießtaler Straße 1**  
**9021 Klagenfurt am**  
**Wörthersee**

**+43(0)50 536 13009**  
**claudia.grollitsch-**  
**wernig@ktn.gv.at**

Foto: Privat

Die obige Darstellung der geltenden Rechtslage zeigt, dass die Frage, was unter störendem Lärm und unter einer ungebührlichen Lärmerregung zu verstehen ist, bereits vom § 2 Abs. 2 und 3 K-LSiG abschließend beantwortet wird. Lediglich die Frage, welches Verhalten in einer bestimmten Gemeinde jedenfalls zu einer ungebührlichen Lärmerregung im Sinne des K-LSiG führt, darf von den Kärntner Gemeinden nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 und 3 K-LSiG autonom im Rahmen einer sogenannten Lärmschutzverordnung beantwortet werden.

Da nun nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche verursachen und damit „störenden Lärm“ im Sinne des § 2 Abs. 2 K-LSiG darstellen, kann der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten auch nicht schlechthin vom Anwendungsbereich einer Lärmschutzverordnung ausgenommen sein bzw. werden.

Die Frage, ob ein konkreter Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten störenden Lärm im Sinne des § 2 Abs. 2 K-LSiG darstellt, welcher zudem im Sinne des § 2 Abs. 3 K-LSiG ungebührlich erregt wurde, verbleibt damit notwendigerweise eine Einzelfallentscheidung der im § 4 K-LSiG normierten Verwaltungsstrafbehörde.

Die im § 2 Abs. 4 K-LSiG festgelegten Beurteilungskriterien (Charakter einer Gemeinde insgesamt, im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungen, Bebauungsdichte und örtliche Gegebenheiten sowie besonderes Schutzbedürfnis während der Zeit der Nacht- und Mittagsruhe) gilt es hierbei entsprechend zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe an die Lärmschutzverordnung einer Gemeinde gebunden sind und von eben dieser nicht schlechthin ausgenommen werden dürfen. Ob ein konkreter Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten eine Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs. 1 K-LSiG sowie auf Grund einer von der jeweiligen Gemeinde erlassenen Lärmschutzverordnung darstellt, bleibt einer Einzelfallentscheidung der nach § 4 K-LSiG zuständigen Verwaltungsstrafbehörde vorbehalten. Den Kärntner Gemeinden ist es dabei unbenommen, im Rahmen der Lärmschutzverordnung festzulegen, welche Einsätze von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten jedenfalls zu einer ungebührlichen Lärmerregung im Sinne des K-LSiG und damit zu einer verbotenen Lärmerregung führen.

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch die dahingehend lautenden Erkenntnisse des Kärntner Landesverwaltungsgerichts, zuletzt zu den Zahlen KLVwG-470/5/2016 und KLVwG-471/5/2016.

# Vorschreibung des Kanalabeitrages erfolgte durch

Normen: § 11 K-GKG, § 13 K-GKG, § 17 K-GKG, § 2 Z 5 K-WBFG

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 02.08.2017, KLVwG-1224/2/2017, ausgesprochen, dass für die Ermittlung des Ergänzungsbeitrages für den Kanalanschluss die Berechnung der Nutzfläche nach den Bestimmungen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes (K-WBFG) zu erfolgen hat. Dieses sieht eine erforderliche Mindestraumhöhe für Wohnräume nicht vor.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Beschwerdeführer hat eine rechtskräftige baurechtliche Bewilligung für einen Dachbodenausbau erhalten. Das Dachgeschoss soll vollflächig ausgebaut werden, über eine Podest- und Wohnstiege erfolgen Zugänge zu diesem, eine Dusche und zusätzliche Fenster werden eingebaut. Auf Grund der geringen Raumhöhe (2,11 m) werden die Räume nur als Abstellraum und Spielzimmer genutzt und sind nicht als Wohnraum geplant. Mit Bescheid des Bürgermeisters als Abgabenbehörde I. Instanz wurde dem Beschwerdeführer ein Kanalanschlussergänzungsbeitrag in der Höhe von xxx EUR vorgeschrieben. In der dagegen erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, dass der Dachbodenausbau aus wärmetechnischen Gründen notwendig sei und kein

Wohnraum geschaffen werde, weiters, dass die notwendige Raumhöhe für einen Wohnraum unterschritten wird und schließlich, dass kein nachvollziehbarer Mehraufwand bei der Kanalisationsanlage entstände. Die Abgabenbehörde II. Instanz wies die Beschwerde unter Begründung der Notwendigkeit der Ermittlung der Nutzfläche gemäß § 2 K-WBFG als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer erhob gegen den Berufungsbescheid Beschwerde an das LVwG.

#### Rechtslage:

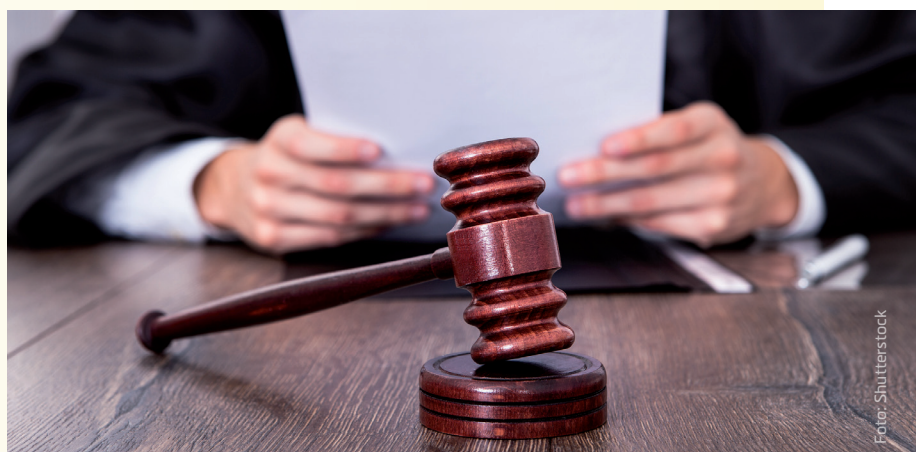
Gemäß § 14 Abs. 1 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG) ist der Beitragssatz für die Berechnung des Kanalanschlussbeitrages vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. § 17 K-GKG bestimmt den Ergänzungsbeitrag: Dieser ist zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert oder an den Kanal angeschlossene Flächen vergrößert werden und sich dadurch eine Erhöhung der dem Kanalanschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt. In der Anlage zu § 13 Abs. 2 K-GKG wird bei Wohnraum als Bewertungseinheit 0,01 je m<sup>2</sup> Nutzfläche (Verweis auf § 2 Z 5 K-WBFG) bestimmt.

#### Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Im gegenständlichen Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer einen baurechtlich bewilligten Dachbodenausbau getätigt hat. Die Gesamtnutzeinheit für die Erhebung

# Wasseranschluss-Ergänzungs- die Gemeinde zu Recht

der Bewertungseinheiten umfasst 88,15 m<sup>2</sup>. Der Dachbodenausbau bewirkt eine Erhöhung der Bewertungseinheiten um 0,8815 und übersteigt damit deutlich die im § 17 K-GKG vorgesehenen 0,25 Einheiten. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass durch den Dachbodenausbau aufgrund der Raumhöhe kein Wohnraum geschaffen würde, ist festzuhalten, dass sich das K-GKG bei der Ermittlung der Nutzfläche auf die Definition gemäß dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz bezieht. Demnach gelten insbesondere die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien und Wintergärten abzüglich der Wandstärken und Ausnehmungen als Nutzfläche. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer Lage, baulichen Ausgestaltung, Raumhöhe und Ausbaumöglichkeiten für Wohnzwecke nicht geeignet sind, Treppen, Balkone ua sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Einen Verweis auf die Kärntner Bauvorschriften oder OIB-Richtlinien sieht das K-GKG nicht vor. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers war zu entnehmen, dass der Dachbodenausbau für Spielräume sowie zur Errichtung einer Dusche erfolgt. Beides dient unzweifelhaft Aufenthalts- und Wohnzwecken. Wohnzimmer und Dachboden wurden direkt über eine Treppe verbunden. Die Errichtung der Dusche belegt, dass der Ausbau über einen Wasseranschluss sowie Anschluss an das Kanalisationssystem verfügt. Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem Spielraum für Kinder sich auch erwachsene Personen längere



Zeit aufhalten. Eine natürliche Belichtung der Räumlichkeiten und ausreichende Belüftung sind gegeben. Der verfahrensgegenständliche Umbau war anhand der Normierungen des K-WBFG zu prüfen, eine Mindestraumhöhe ist darin nicht bestimmt.

Zusammenfassend erfolgte die Bewertung durch die Abgabenbehörde gesetzeskonform und entsprechend der Verordnung des Gemeinderates. Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

(Anmerkung: In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 02.08.2017, KLVwG-1223/2/2017, verwiesen, mit dem das LVwG in der Angelegenheit ebenso die Beschwerde gegen den Bescheid der Abgabenbehörde II. Instanz betreffend die Vorschreibung eines Wasser-Ergänzungsbeitrages im Sinne der oben dargelegten Begründung abgewiesen hat).

# Der gemeinsame Weg zur

von Robert Ukowitz/Christian Müller/Manfred Erian

Vorrangiges Ziel der Digitalisierungsoffensive des Landes Kärnten ist es, ein landesweit einheitliches Software-Verwaltungssystem zu etablieren und durch die daraus resultierenden wesentlichen Effizienzsteigerungen in den Verwaltungsroutinen mehr Zeit und Möglichkeiten für systematische interkommunale Kooperationen sowie mehr Bürgerkontakte und Bürgerbeteiligung zu gewinnen.

## **M**obiles Tablet statt schwerem Wäschekorb

Die Gemeinde- und Technologiereferentin, LHStv. Dr. Gaby Schaunig, hat sich bereits beim Besuch von Pilotgemeinden am 26. April 2017 in Villach von den ersten beeindruckenden Erfolgen auf diesem Weg überzeugen können. Zugleich hat sie darauf hingewiesen, wie wichtig das Ineinandergreifen der beiden strategischen Ausrichtungen zur Digitalisierung der Kärntner Gemeinden und deren Ausstattung mit modernster Breitbandinfrastruktur sind.

Auf ihr eigenes Aufgabengebiet übertragen hat sie sich darauf gefreut, schon in möglichst naher Zukunft statt den realen Landesakten im Wäschekorb im Kofferraum bei Außenterminen Erledigungen orts- und zeitungebunden digital am Tablet oder einem sonst geeigneten mobilen Gerät erledigen zu können.

### **Entwicklung in Partnerschaft**

Neben den beiden großen Städten in Kärnten, Klagenfurt und Villach, sind es in erster Linie kleinere Gemeinden gewesen, die als

Vorreiter begonnen haben und schon seit einiger Zeit in der Umsetzung ihrer Digitalisierungspläne sind. Sie können schon auf einige wesentliche Erfolge verweisen. Die dabei entstandenen Entwicklungspartnerschaften unter den Gemeinden und mit externen Partnern haben viel Entwicklungsarbeit für das gesamte System geleistet. Sie haben von Anbeginn in enger Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten das neue System mit ersten zusätzlichen Modulen ergänzt und dabei wertvolle Erkenntnisse für den Einstieg der nachfolgenden Gemeinden gesammelt. Diese Best Practice-Beispiele werden strukturiert auch in den weiteren Umsetzungsprozess eingebaut werden und sollen die Einführung bei den weiteren Gemeinden erleichtern.

*Mag. (FH) Philip Millonig, Amtsleiter in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, verweist diesbezüglich auf die sehr konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadt Villach: "Es ist sehr positiv, dass zum Beispiel mit dem Modul Bauverfahren ein Produkt einer Stadt für eine ländliche Gemeinde zur Mitnutzung und Mitentwicklung zur Verfügung gestellt wurde. In einem laufenden Prozess wechselseitigen Lernens wurden und werden Ideen und Anregungen aus unserer Praxis sehr positiv aufgenommen und unter effizienter Ressourcennutzung auch gemeinsam getestet, evaluiert und dann rasch umgesetzt."*

### **Erfolge in den Pilotgemeinden**

Das bringe schon jetzt viele Vorteile für die Endnutzer mit sich, hat doch das Endprodukt im Bauverfahren durch die Microsoft-Basis auch eine bekannte und einfach zu erlernende Handhabung.

Es wurden unter anderem auch die KAGIS-Dienste vom Land Kärnten implementiert, was speziell für die Vorprüfungsverfahren ei-

# agilen Region



ne wesentlich effizientere und kostengünstigere Handhabung garantiert. Zusätzlich können auch die gleichen Personendatensätze wie im Finanzsystem (New System) genutzt werden. Dies ermöglicht eindeutige Zuordnungen ohne doppelten Mandanten.

„Die allgemeinen Dokumentenvorlagen werden auch laufend aktualisiert und stehen automatisch zur Verfügung. Daneben können natürlich auch individuelle Dokumentenvorlagen für den Eigengebrauch gestaltet und standardisiert verwendet werden. Das macht uns in unserer Arbeit flexibler und schneller“, freut sich *AL Millonig* über die entstehenden Erleichterungen.

Auch die Gemeinde St. Stefan im Gailtal kann bereits auf Erfolge verweisen. Sie hat mir ihrem Amtsleiter *Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Sarnitz* bereits das Modul Dokumentenmanagement eingeführt. Es wurden damit bis dato bereits über 20.000 Dokumente digitalisiert, was die Verwaltungsarbeit in der Gemeinde erheblich verbessert hat. *AL Sarnitz* meint dazu: „Es ist schon jetzt eine große Hilfe für uns, dass wir jederzeit und von überall Dokumente und Fakten mit Stichwortsuche rasch finden können. Was früher zum Teil lange Wege und viel Zeit gebraucht hat, kann jetzt mit wenigen Arbeitsschritten am Bildschirm erledigt werden. Darüber hinaus können die

# Breitband- und Digitalisierungsoffensive für Kärntner Gemeinde

Dokumente so auch nicht abhandkommen oder beschädigt werden.“

Amtsleiter *Günther Schrottenbacher* aus der Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee, einer weiteren erfolgreichen Pilotgemeinde, ergänzt dazu aus seiner Erfahrung: „Wir haben auch das Dokumentmanagementsystem in den ersten Abläufen bereits im Echtbetrieb im Einsatz. Zusätzlich sind wir derzeit im Test mit einer Applikation, mit der in Folge die digitale und automatisierte Verarbeitung von Eingangsrechnungen und Implementierung ins Finanzwesen und in Zukunft in die Drei-Komponenten-Buchhaltung nach der VRV 2015 möglich sein wird. In Summe erwarten wir uns mit diesem selbst mitgestalteten System ein möglichst papierloses Arbeiten sowie effizientere und schnellere Erledigungen.“

## **Autobahn und Autos**

Nach den wertvollen Erkenntnissen der ersten Phase der Digitalisierungsoffensive in den Pilotgemeinden wird es nun insgesamt darum gehen, regional weiter in die Breite zu kommen. Dazu bedarf es auch der entsprechenden Verbindung dieses Vorhabens mit der Breitbandinitiative des Landes Kärnten, damit in der abgestimmten Vorgehensweise dieser beiden wichtigen Strategien für die digitale Zukunft der Kärntner Gemeinden die Ziele einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit und Entwicklung von agilen Regionen unter Beteiligung der BürgerInnen möglichst zeitnah erreicht werden können. Denn „der wirkliche Wert von IKT und Breitband drückt sich erst als Fundament für Innovationen aus“.<sup>1</sup>

Dieses Fundament soll im konkreten Zusammenwirken des weiteren Ausbaus der Autobahnen (Breitband) und der generell geeigneten und zugleich individuell angepassten Fahrzeuge (Software/Module) passieren.

## **Agile Regionen**

All das soll im Effekt zu effizient und modern verwalteten Gemeinden und Regionen unter

Beteiligung der BürgerInnen und Stakeholder aus Wirtschaft und Gesellschaft führen und im gesamten Land eine an den besten Modellen orientierte Weiterentwicklung gewährleisten.

## **Masterplan Digitalisierung**

Um in der nächsten Phase der Digitalisierungsoffensive die Gemeinden auf breiterer Basis ansprechen zu können, ist aktuell ein Masterplan Digitalisierung in Ausarbeitung. Dieser landesweite Plan soll übersichtlich und chronologisch die weiteren Schritte in der Umsetzung des Digitalisierungsweges darstellen und mit den Maßnahmen aus der Breitbandoffensive entsprechend abgestimmt sein.

## **Er wird inhaltlich die Bereiche**

- *Ausbildung* (Vw-Akademie/FH, E-Learning, etc.)
- *Hardware* (hier v.a. das Thema: Intelligenter Gemeinde-Arbeitsplatz),
- *Software* (Finanzverwaltung, Module),
- *Connectivity* (Breitband, Video-Konferenzsysteme etc.), und die dazugehörigen
- *Dienstleistungen* (Beratung) abbilden.

## **Gemeindespezifische Pläne**

Zur Unterstützung der Gemeinden können dann – wie schon zum Teil in den Regionalen Entwicklungs-Dialogen begonnen – passgenaue Umsetzungspläne auf Basis ihres speziellen Bedarfs eruiert, erstellt und die Ausrollung und Integration entsprechend begleitet werden.

## **Erfolgskriterien**

Aus der Erfahrung der Pilotphase kann davon ausgegangen werden, dass eine zentrale aktive Steuerung des Prozesses und Koordination der laufenden Zusammenarbeit der institutionellen Partner der gemeinsamen Absichtserklärung zur Digitalisierung der Kärntner Gemeinden durch eine entspre-



chend mit Kompetenz ausgestattete Institution die Grundvoraussetzung für die weitere Umsetzung sein wird. Darüber hinaus werden auch eine klare inhaltliche Prozessbeschreibung und transparente Regeln für die Umsetzung die wesentlichen Erfolgsfaktoren bilden.

Hier gilt es jedenfalls Klarheit für alle Beteiligten herzustellen.

Besonders gefördert sollten auch alle Kooperationsbemühungen (Entwicklungspartnerschaften) werden, aus denen in der Folge die erwünschten agilen Regionen erwachsen können.

### **Förderungen**

All das sollte auch in den bestehenden Förderprogrammen (z.B. Kommunale Förderprogramme, Beratungen, etc.) unterstützende Deckung finden.

Eine besondere Berücksichtigung brauchen dabei auch alle jene Gemeinden, die wie an den Beispielen der Pilotgemeinden aufgezeigt, als Vorreiter sinnvolle Entwicklungen, die auch im Gesamtsystem nutzbar sind, vorantreiben.

### **Aktuelle Maßnahmen**

Im Moment werden die so genannten Regionalen Entwicklungs-Dialoge verstärkt weiter umgesetzt.

Diese dienen wie bisher der konkreten Planung der Digitalisierungsschritte der Gemeinden in der Region und dem informativen Dialog der Gemeindevertreter mit den Vertretern der lokalen Wirtschaft.

Zuletzt waren am 21. September 2017 am Standort des *IT-L@B in St.Stefan i. Lav.* beim Regionalen Entwicklungs-Dialog auch Frau *LHStv. Dr. Gaby Schaunig* und *Präs. Bgm. Peter Stauber* anwesend und konnten sich dort vor Ort von dem direkten und leidenschaftlichen Zugang junger Menschen in der Region zum Thema Digitalisierung überzeugen.

Am 22. September 2017 hat dann in den Räumlichkeiten der Bezirksstelle der Wirt-

schafskammer in Spittal der *Regionale Entwicklungs-Dialog* für den Oberkärntner Raum stattgefunden.

Dem Ort entsprechend ist es dabei in Anwesenheit des Gastgebers, *BO Siegfried Arzmann, MBA*, besonders um die intensive Kooperation der Gemeinden mit der lokalen Wirtschaft gegangen.

Weitere solche Dialoge sind in Planung.

Darüber hinaus soll demnächst bei der GIZ-K eine Plattform für die Gemeinden als digitaler Ort für die relevanten Informationen eingerichtet werden.

Mit einem regelmäßigen Newsletter sollen die Gemeinden von der GIZ-K auch laufend aktiv mit aktuellen Fakten versorgt werden.

### **Resümee**

Etwas Besonderes wie *Kommunale Intelligenz*<sup>2</sup> kann erst entstehen und wirken, wenn passende Vernetzungen geschaffen werden. Gerade diese Vernetzungen sollen mit der Schaffung eines bedarfsorientierten und insgesamt kompatiblen Kommunalen Verwaltungssoftware-Systems in Verbindung mit der Breitbandoffensive in Kärnten ermöglicht werden.

*Gerald Hüther* wörtlich: „Wir haben die Chance etwas zu entwickeln, was es noch nie gab auf dieser Welt, nämlich Gemeinschaften, die tatsächlich getragen sind von dem, was alle Mitglieder dieser Gemeinschaft an unterschiedlichen Erfahrungen gesammelt haben.“ Das Ziel muss es weiter sein, diese Chancen gemeinsam im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften in agilen Regionen für uns alle zu nutzen und weiter auszubauen.

<sup>1</sup> aus: Breitband in Österreich, Evaluierungsbericht 2015 des BMVIT, unter: <https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/telekommunikation/downloads/evaluierung2015.pdf>

<sup>2</sup> Kommunale Intelligenz, Vortrag Gerald Hüther vom 27.05.2015 in den Linzer Redoutensälen, Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=pBkjl5fGqWI>

# Potenziale und Grenzen für regionale Entwicklung

von Mag. Dr. Horst Peter Groß



nachhaltig orientierter Wirtschaft entsteht jene Lebensqualität, die auch langfristig auf wirtschaftlich solider Basis steht, den Wert der natürlichen Ressourcen schätzt und den Eigenwert der Natur anerkennt.

Angesichts großer globaler Herausforderungen, denen sich die Menschen vielfach ohnmächtig ausgeliefert fühlen (Stichworte dazu: Klimawandel und daraus resultierende ökologische, wirtschaftliche und politische Folgen; Flüchtlings- und Migrationsströme und damit zusammenhängende Spaltung der Gesellschaft; zunehmend bedenkliche demokratiepolitische Entwicklungen in Teilen der Welt, aber auch innerhalb der EU; etc.) stellt sich die Frage, ob bzw. welche Möglichkeiten Einzelne in und mit ihren Organisationen und Unternehmungen haben, um in ihren Regionen gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und konkrete Beiträge für eine nachhaltige Zukunftsgestaltung zu leisten? Welche Kompetenzen braucht es dazu? Welche Ansatzpunkte sind sinnvoll und realistisch umsetzbar? – Und: Wie kann man sich dabei vernetzen, d.h. sich organisations- und institutionsübergreifend unterstützen und gegenseitig ergänzen?

**D**ie politische und zivilgesellschaftliche Arbeit in den Gemeinden, Städten und Regionen ist ein maßgeblicher Faktor der regionalen Entwicklung. Daher ist das Ziel dieser Initiative, die sich neben der regionalen Wirtschaft insbesondere auch an Bürgermeister, Gemeindevandatare, Fachkräfte der Gemeindeverwaltungen und an Regionalentwickler richtet, gemeinsam über den Tellerrand zu blicken und innovative Ansätze und Lösungen für eine nachhaltige Gemeinde-, Regional- und Landesentwicklung zu finden. Denn erst im konstruktiven Zusammenwirken von Regionalpolitik und

Das sind zugegeben keine einfachen Fragen, die im Zuge der mittlerweile fünften Veranstaltung dieser Reihe unter dem Motto „Wage zu denken!“ am Weißensee in Kärnten gestellt und praxisorientiert bearbeitet werden.

Aus diesem Grunde werden einerseits vorbildhafte Projekte der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung präsentiert und diskutiert. Andererseits geht es um

# r eine nachhaltige

die Frage, welchen Beitrag die (regionale) Wirtschaft zur nachhaltigen Lebensqualität einer Region leisten kann. Um auch hier den praxisorientierten Weg zu beschreiben, werden im Rahmen dieser Veranstaltung 2017 erstmals zwei neue Nachhaltigkeitspreise vergeben: Zum einen der Preis des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds „KWF.nachhaltig“ sowie zum anderen der „Förderpreis:nachhaltig“ der Kärntner Sparkasse!

Ergänzend zu den Best-Practice-Beispielen der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung wie auch der Kärntner Wirtschaft im Hinblick auf ihre Beiträge für eine nachhaltige regionale Entwicklung gibt es hochkarätige Impulsvorträge, die eine grundsätzliche Betrachtung dieser Thematik ermöglichen. Mit Ulrike Herrmann (Wirtschaftsredakteurin der taz), Univ.-Prof. Dr. Heike Egner (Geographie, AAU Klagenfurt), Dr. Friedrich Hinterberger (SERI-Institut) und FH. Prof. Dr. Dietmar Sternad, FH Kärnten) konnten dafür hochkarätige Impulsgeber gefunden werden. Zudem gibt es Raum für Workshops, in denen die vielfältigen Impulse vertieft und diskutiert werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (u.a. auch Studierende i.R. einer Lehrveranstaltung der Alpen Adria Universität Klagenfurt) können sich daher mit ganz konkreten Projekten auseinandersetzen und lernen Menschen kennen, die sich in und mit ihren Organisationen aktiv für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen.

Anmeldung bitte über die Website:  
<https://uniclub.aau.at/landschaft-des-wissens-2017/>



Dort finden Sie auch das detaillierte Programm.

50 Prozent der Teilnahmegebühr von Gemeindefachleuten und Gemeindebediensteten werden mittels Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens gefördert. Zudem erhalten Gemeindefachleute und Gemeindebedienstete einen 10%igen Nachlass bei Buchung des Gesamtprogrammes.

Die 50%ige Förderung der Teilnahmegebühr kann im Wege der jeweiligen Standortgemeinde nach Vorlage der Rechnungen abgerufen werden.

**Mag. Dr. Horst Peter Groß** ist Präsident des **Universitätsclub/Wissenschaftsvereines Kärnten**

# Nachhaltige Energie für Kommunen



**Interreg**   
**SLOWENIEN – ÖSTERREICH**  
Europäische Union | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Das Projekt »Nachhaltige Energie für Kommunen/Trajnostna energija za občine«, kurz NEKTEO ist ein grenzübergreifendes Vorhaben zwischen Kärnten und Slowenien. Im Zeitraum vom 01. Februar 2017 bis zum 31. Jänner 2020 wird damit das Bewusstsein bezüglich Energieeffizienz, Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen entwickelt und gefördert.

**S**eit dem ersten Februar diesen Jahres, wird mit dem grenzüberschreitenden Projekt NEKTEO das Bewusstsein bezüglich Energieeffizienz und dem damit verbundenem Umweltschutz in einigen Pilotgemeinden Kärntens und Sloweniens entwickelt und gefördert. Ziele des Projektes sind die Ausbildung und Information der Gemeindeangestellten bzw. der für Energie verantwortlichen Personen und folglich der Bevölkerung der Pilotgemeinden und

**NEK  
TEO**

damit auch das Erzielen von Energieeinsparungen. Durch die aktive Beteiligung der Angestellten im öffentlichen Dienst soll eine Reduktion des Energieverbrauches in der öffentlichen Verwaltung um 5 Prozent (Ausgangspunkt ist das Jahr 2016) erzielt werden. Es werden Tools entwickelt, welche zur Ausbildung der für Energie verantwortlichen Personen in den Gemeindeverwaltungen beitragen. In Summe sollen in 34 Pilotgemeinden verantwortliche Personen dafür ausgebildet werden. Die Ausbildungsprogramme werden, für Projekte zwischen diesen beiden Ländern üblich, zweisprachig stattfinden. Zusätzlich werden in 24 Pilotgebäuden Energiemonitoringsysteme zur Energieüberwachung und –auswertung installiert. Im Rahmen des Projektes werden 55 Energieschauplätze ausgewählt, die ein grenzübergreifendes Best Practice Netz bilden und mit interaktiven Tafeln zur Information der breiten Öffentlichkeit ausgestattet werden. Es werden Exkursionen zum Thema Energie durchgeführt, Sanierungspläne für die teilnehmenden Gebäude entwickelt sowie jährliche Energiewettbewerbe durchgeführt. Es wird auch ein grenzüberschreitender NEKTEO-Wanderbotschafter zum Thema Energieeffizienz, Erneuerbare Energie, Mobilität und Klima- und Umweltschutz mit entwickelten Tools, Anwendungen und Modellen eingesetzt.

Zielgruppe ist neben den Verantwortlichen für Energie und Nachhaltigkeit auf Gemein-



deebene die engagierte Bevölkerung in den 34 Pilotgemeinden.

In dem Projekt werden mehr als 500 öffentliche Angestellte, mit dem Ziel der Energieeinsparung um 5 Prozent (Ausgangspunkt ist das Jahr 2016) aktiv miteinbezogen. Dieses Projekt wird zur Erreichung der Ziele für eine effiziente öffentliche Verwaltung auf dem Gebiet des Risikomanagements, der Energie, der Gesundheit und eines sozialen Zusammenhaltes sowie des Klimaschutzes beitragen.

In dem Projekt arbeiten Partner aus Kärnten (Österreich) und Slowenien zusammen: Amt der Kärntner Landesregierung (Leadpartner), GOLEA, Razvojna agencija SORA d.o.o., Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Mestna občina (Stadtgemeinde) Nova Gorica.

Für die teilnehmenden Gemeinden werden im Rahmen des Projektes NEKTEO folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Vorbereitung und Präsentation der Daten über den Energieverbrauch in den teilnehmenden Gemeinden und Einrichtungen – Basisjahr 2016.
- Einführung von Systemen zur Überwachung des Energieverbrauchs (Energiebuchhaltung) in insgesamt 24 Gebäuden der teilnehmenden Gemeinden.
- Vorbereitung eines Maßnahmenplans bezüglich der Energieeffizienz und der Zielwerte des Energieverbrauchs für das Jahr 2017 und jedes folgende Jahr bis zum Abschluss des Projektes.
- Ausbildung von mindestens 34 für die

Energie verantwortlichen Personen: Zweisprachige Ausbildungsprogramme zum Thema Energieeffizienz für die Zielgruppen; vier grenzüberschreitende Fachexkursionen, Veranstaltungen, Treffen und Erfahrungsaustausch, Gute Praxis, usw. – aktive Beteiligung der Angestellten im öffentlichen Dienst im Energieeffizienzprogramm mit dem Ziel der Reduktion des Energieverbrauches um 5 Prozent.

- Grenzübergreifende Wettbewerbe für die effizienteste teilnehmende Gemeinde, für das effizienteste kommunale Gebäude und für Angestellte des öffentlichen Dienstes.
- Schaffung einer gemeinsamen Plattform zum Energieverbrauch in den teilnehmenden Gemeinden und Einrichtungen.
- Nutzung des grenzüberschreitenden ENERGIE-Wanderbotschafters (das ist ein Autoanhänger mit Modellen der alternativen Energiegewinnung und Energieeffizienz, Messinstrumenten, Experimentierkoffern, Anschauungs- und Bildungsmaterialien für verschiedene Zielgruppen).
- Teilnahme der Gemeinden mit Energiemusterprojekten als Energieschauplätze, die mittels Internet und Katalog grenzüberschreitend beworben werden.

Für weitere Informationen bezüglich des EU-Projektes „NEKTEO“ melden Sie sich bitte bei:

Hr. Mag. Jan Lücke · jan.lueke@ktn.gv.at  
Tel: 050 536 18801 · www.nekteo.eu

**„Die HTL1 in Klagenfurt ist bereits ein Energieschauplatz mit unterschiedlichen bereits umgesetzten Projekten.“**

Foto: HTL1 Klagenfurt  
Lastenstraße

**»Zur Bewusstseinsbildung von Energieeffizienz bieten wir in der HTL1 einen Energieschauplatz. Aktuell errichten wir eine 60 kWp PV-Anlage, ein E-Car-Sharing, Solar- und Stromspeichersysteme.«**

**Direktor  
Mag. Dr. Michael  
Archer (Direktor  
HTL1 Klagenfurt)**

# GIP – das multimodale Verkehrsreferenzsystem

für ganz Österreich, ÖV DAT, Adressregister und VAO

## Teil 1: Chronologie und allgemeine Informationen

Bereits seit 2009 arbeiten Bund und Länder gemeinsam mit ASFINAG, ÖBB-Infrastruktur AG sowie dem Österreichischen Städte- und Gemeindebund am harmonisierten österreichweiten einheitlichen Verkehrsreferenzsystems der Graphenintegrations-Plattform GIP zusammen. Auf Basis dieser erfolgreichen Zusammenarbeit wurde gesetzlich festgelegt, dass die GIP zukünftig der österreichweite Referenzgraph für Verkehrsinformation, Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung in allen Verwaltungseinheiten bildet. Der Verein ÖV DAT (Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur) gibt den organisatorischen Rahmen für die Wartung des Verkehrswegenetzes bei den Partnern und dessen Weiterentwicklung. Die Gesamtprojektleitung GIP hat das Land Kärnten – Abteilung 7 Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität inne. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat das Werkzeug Geo-GIP entwickelt, mit dem das Österreichische Adressregister, ebenfalls ein einheitlicher und aktueller Adressdatensatz, mit der GIP verknüpft wurde.

## Von den Anfängen zur Graphenintegrations-Plattform GIP und zum ÖV DAT

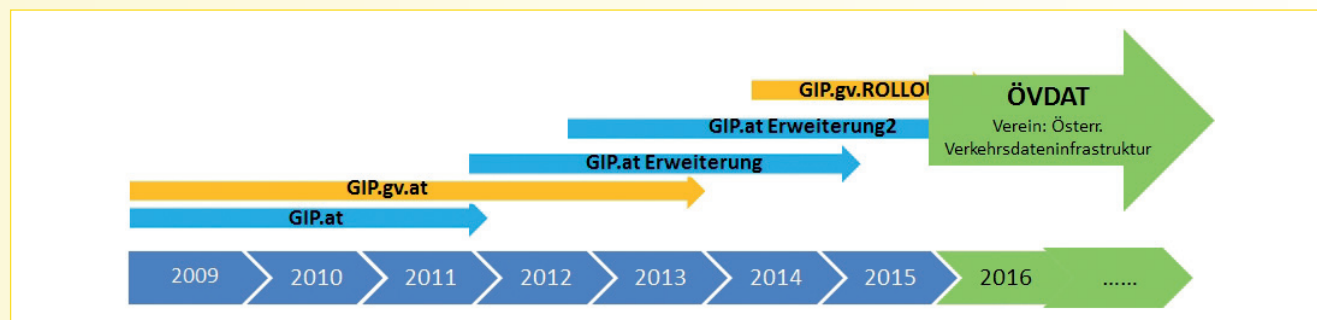
2009 starteten die vom Klima- und Energiefonds (KLIEN) geförderten österreichweiten Projekte GIP.at und GIP.gv.at mit dem Ziel der Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsreferenzsystems (Graphenintegrations-Plattform GIP) für alle Verkehrarten, für ganz Österreich und mit homogener Qualität und Aktualität. Die Einbindung der Städte und Gemeinden ist ein Anliegen aller Förderprojekte, was die Entwicklung spezieller Schnittstellen (Intergraph GMSC AddOn) ausschließlich für Städte belegt. Um den Anspruch an höchste Qualität und Aktualität sicherzustellen, wird auch die Dateneinbringung der Städte und Gemeinden gefördert.

Die Graphenintegrations-Plattform GIP ist als österreichweiter Referenz-Verkehrsgraph unter anderem eine wichtige Basis für die Verkehrsauskunft Österreich (VAO), die Verwaltungsgrundkarte Österreichs - base-map.at und das alpine Wegeinformationssystem (AWIS.GIP).

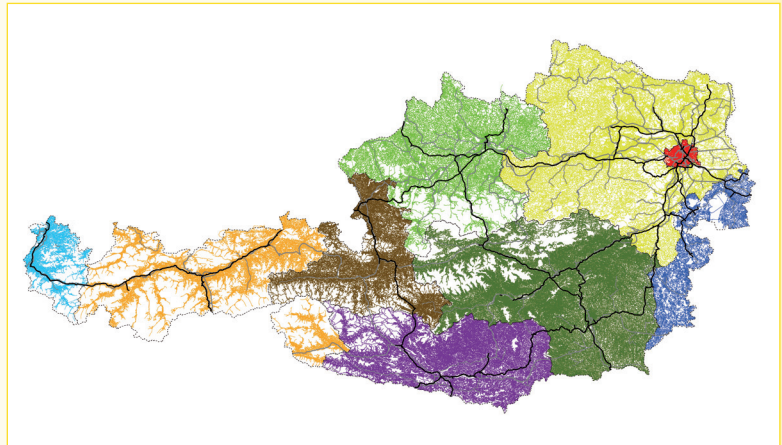
Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die

## Zeitschiene der vom KLIEN geförderten Projekte

Grafik: Abteilung 7, Amt der Kärntner Landesregierung



Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrations-Plattform GIP gibt den gesetzlichen Rahmen für den Betrieb der GIP. Auf deren Basis wurde der Verein ÖVDAT – Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur – gegründet, um aufbauend auf den Ergebnissen der Förderprojekte, die Wartung und Weiterentwicklung der GIP von Seiten der Mitglieder des Vereines zu betreiben. Mitglieder sind die neun Bundesländer, BMVIT, ASFINAG, ÖBB-Infrastruktur, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.



### **GIP – die Grundlage für eine zeitgemäße Verwaltung von Österreichs Verkehrswegen**

Zeitgemäße Verwaltung und intelligente Mobilität brauchen vollständige, aktuelle und verlässliche Daten. Die Graphenintegrations-Plattform GIP bildet die Grundlage für die Bereitstellung von solchen hochwertigen Verkehrsdaten und ist somit Voraussetzung für das flächendeckende Angebot von Verkehrsservices und Verkehrsinformationen in standardisierter Form.

#### **Die wesentlichen Fakten zur GIP:**

- Amtliches Bezugssystem als Hilfsmittel der Verwaltung für alle Verkehrsmodi (Auto, ÖV, Rad, Fußweg, Schiff...) – Routingfähig!
- Dezentrale Wartung (Motto: wir holen die Daten dort ab, wo sie entstehen ...)
- Organisationsstrukturen, von den Arbeitsgruppen hin zu den Entscheidungsgremien
- Werkzeuge zur Verwaltung der GIP – alle als Österreich Lizenz und damit kostenfrei für Städte, Gemeinden und nachgelagerte Organisationen der Länder
- Gemeinsamer harmonisierter Datenstandard
- Kooperationsverträge zwischen den Partnern und mit Kooperationspartnern
- Erstellung Österreich-GIP und aller notwendigen Exporte durch GIP Betrieb
- Basis für gesetzliche Verpflichtungen (INSPIRE, PSI...)
- Schnittstellen für die Integration von Städten und Gemeinden (Intergraph-GMSC AddOn ...)

- Schnittstellen zu Fachdatenbanken (Straßendatenbank ...)
- Vereinfachte Kommunikation zwischen Organen der Länder, Städten, Gemeinden, ASFINAG, ÖBB und des Bundes
- Verbesserte Kommunikation im Katastrophen- und Einsatzfall
- Verwaltung von straßen- und routing-bezogener Informationen (Winterdienst, Müllabfuhr, touristische Routen ...)

#### **Vorteile für die Verwaltung, VerkehrsteilnehmerInnen und Einsatzkräfte**

Die laufende Adaptierung und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ist stets mit rechtlichen Grundlagen verbunden. Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen müssen daher von den Behörden laufend geprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden. Die Magistrate, Städte und Bezirkshauptmannschaften verfügen über alle Informationen zum Fließverkehr, die Behörden der Länder, Städte und Gemeinden über jene zum öffentlichen und ruhenden Verkehr.

Die GIP bietet der öffentlichen Verwaltung auch einen Überblick über die gesamte Verkehrsinfrastruktur und den behördlichen StVO-Maßnahmen, in dem alle wesentlichen Informationen gebündelt vorliegen. Eine parallele und damit mehrfache Datenerhaltung ist damit nicht mehr erforderlich. Die Wirkungen der Verkehrszeichen auf den Verkehrsfluss werden abgebildet. Ein tagesaktueller Überblick über alle Verkehrsmaßnahmen kann die Behördenverfahren beschleunigen und Blaulichtorganisationen, sowie Katastropheneinsätze unterstützen.

### **Überblick Österreich weites harmonisiertes Verkehrsreferenzsystem GIP**

Grafik: Abteilung 7, Amt der Kärntner Landesregierung

#### **Literatur:**

**GRAPHENINTEGRATIONS-PLATTFORM GIP**  
Web: <http://www.GIP.gv.at>

**VERKEHRS-AUSKUNFT ÖSTERREICH VAO**  
Web: <http://www.verkehrsauskunft.at>

**GIP-WIKI**  
Web: [https://de.wikipedia.org/wiki/Graphenintegrations-Plattform\\_GIP](https://de.wikipedia.org/wiki/Graphenintegrations-Plattform_GIP)

**Verwaltungsgrundkarte von Österreich:**  
[www.basemap.at](http://www.basemap.at)

#### **Kontakt:**

**Dipl.Ing. Irmgard Mandl-Mair**  
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7-Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität  
[irmgard.mandl@ktn.gv.at](mailto:irmgard.mandl@ktn.gv.at)

# Aus dem Landesgeses

vom 19. Juni 2017 bis 17. Juli 2017

**Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 2017, ZI. 07-WT-TS -45/1-2017, mit der die Beträge als Grundlage der Akontierungszahlungen neu festgelegt werden, LGBl. Nr. 23/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 2017, ZI. 08-NATP-532/2014, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Griffner Schlossberg“ neu erlassen wird, LGBl. Nr. 24/2017**

**Gesetz vom 1. Juni 2017, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksabstimmungsgesetz, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Parteienförderungsgesetz geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 25/2017**

Mit dem vorliegenden Gesetzeskonvolut wird das Projekt „Verfassungs- und Demokratiereform“ des Kärntner Landtages umgesetzt. Zum überwiegenden Teil werden die Neuregelungen mit Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode des Landtages, also nach der nächsten Landtagswahl, in Kraft treten.

Die wesentlichsten Neuerungen in der Landesverfassung

## **A) Zusammensetzung, Wahlmodus, Abberufung und Kontrolle der Landesregierung**

### **1. Zusammensetzung der Landesregierung**

Die Kärntner Landesregierung wird aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

### **2. Wahlmodus**

Das Proporzsystem bei der Wahl der Landesregierung durch den Landtag (Verhältniswahl nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien) wird zu Gunsten einer freien Regierungsbildung aufgrund einer Mehrheitswahl abgeschafft.

Die Wahl sämtlicher Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesregierung durch den Landtag erfolgt in einem Wahlgang. Der Landtag kann also ein ihm vorgeschlagenes Regierungskollegium nur in seiner Gesamtheit wählen oder ablehnen; eine Wahl oder Ablehnung lediglich einzelner Mitglieder des vorgeschlagenen Regierungskollegiums ist ihm nicht möglich. Das Recht, entsprechende Gesamtwahlvorschläge einzubringen, haben alle im Landtag vertretenen Parteien.

### **3. Beschlusserfordernisse in der Landesregierung**

Die Landesregierung wird ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Stimmenthaltung wird zulässig sein.

### **4. Abberufung der Landesregierung**

Ein Beschluss des Landtages, mit dem der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Landesregierung das Vertrauen entzogen wird, kommt nunmehr bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages mit



Abbildung: Shutterstock



# etzblatt für Kärnten

mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zu Stande.

## 5. Kontrolle der Landesregierung durch den Landtag

Als neues Instrument der parlamentarischen Kontrolle wird jedem Mitglied des Landtages das Recht eingeräumt, in Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind, vom Mitglied der Landesregierung, in dessen Referatsbereich die Angelegenheit fällt, Akteneinsicht zu verlangen. Aktenbestandteile, durch deren Einsichtnahme berechnigte Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verletzt würden, sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

Die Landesregierung wird weiters verpflichtet, dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Bundesländern, die den Landtag binden sollen, zu berichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben.

## B) Themenkomplex Staatszielbestimmungen

Nach dem Vorbild der Salzburger Landesverfassung werden Staatszielbestimmungen als verfassungsrechtliche Bekenntnisse in der Kärntner Landesverfassung verankert. Mit der Verankerung dieser Staatszielbestimmungen sind zwar keine unmittelbar durchsetzbaren Rechtsansprüche Einzelner verbunden. Dennoch sind Staatszielbestimmungen als Handlungsanleitung und Handlungsauftrag an die Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung (einschließlich

der Privatwirtschaftsverwaltung) zu verstehen, Maßnahmen zur Umsetzung und Erreichung der Staatsziele zu setzen. Besonders hervorzuheben ist das ausdrückliche Bekenntnis des Landes Kärnten zur direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie zur Förderung anderer Formen der partizipativen Demokratie. Ausdruck dessen ist insbesondere die Absenkung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungserklärungen für die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren und das Verlangen auf Anordnung einer Volksbefragung.

## C) Themenkomplex Landesrechnungshof

Der Landesverfassungsgesetzgeber macht von der Ermächtigung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber Gebrauch, dem Landesrechnungshof die Zuständigkeit zur Kontrolle der Gebarung der Kärntner Gemeinden einzuräumen. Demnach wird der Landesrechnungshof von Amts wegen die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern prüfen. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen wird der Landesrechnungshof verpflichtet, seine Überprüfungstätigkeiten sowohl mit denen des Bundesrechnungshofes als auch mit denen der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes abzustimmen. Dadurch können Synergien genutzt werden.

## D) Für die Landtagsarbeit spezifische Neuregelungen

1. **Selbstauflösung des Landtages**  
Für einen Auflösungsbeschluss wird die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des

Landtages und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich sein.

2. **Volksbefragungen**  
Eine Volksbefragung ist von der Landesregierung auch dann anzuordnen, wenn dies entweder der Landtag beschließt oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt.
3. **Karenzierungsmöglichkeit von Abgeordneten gegen Entfall der Bezüge**
4. **Neben Ausführungsbestimmungen zur Landesverfassung werden in der Geschäftsordnung des Landtages Vorkehrungen getroffen, um den Parlamentarismus zu effektuieren, insbesondere die Rechte der Opposition und der Interessengemeinschaften von Abgeordneten zu stärken (z.B. je Oppositionsclub zwei Dringlichkeitsanträge; Wahl des Obmanns des Kontrollausschusses grundsätzlich auf Vorschlag der stimmenstärksten Oppositionspartei; Vertretung jeder Landtagspartei im Kontrollausschuss; zusätzliche personelle und finanzielle Ausstattung für die Opposition; Recht auf Akteneinsicht der Landtagsmitglieder in Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind; Einführung einer „Europapolitischen Stunde“).** Ferner wird das „Schülerinnen- und Schülerparlament“ verrechtlicht.

## E. Neuerungen im Bereich des Wahlrechts

Vorzugsstimmen bei der Landtagswahl werden künftig nicht durch namentliche Eintragung, sondern durch Ankreuzen von drei Bewerbern der gewählten Parteiliste vergeben. Aus Effizienzgründen

wird die Auszählung der Vorzugsstimmen künftig grundsätzlich durch die Sprengel- bzw. Gemeindevahlbehörden erfolgen. Der Kreiswahlvorschlag für das erste Ermittlungsverfahren sowie der Verbandsvorschlag für das zweite Ermittlungsverfahren werden künftig doppelt – und nicht mehr drei Mal – so viele Bewerber umfassen wie im Wahlkreis bzw. insgesamt in den Landtag zu wählen sind. In Angleichung an die Bundesrechtslage entfallen die Regelungen über die verschließbare Lasche bei der Wahlkarte.

Da mit 1. Jänner 2018 die Bedingungen der Wählbarkeit bei Landtagswahlen denen bei den Nationalratswahlen gleichen müssen, werden die Voraussetzungen der Wählbarkeit verschärft: Eine Person ist dann nicht zum Landtag wählbar, wenn sie auf Grund einer gerichtlich strafbaren Vorsatztat zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde.

Ab 1. Jänner 2018 wird auf Bundesebene ein zentrales Wählerregister eingeführt, das ebenfalls für Landes- und Gemeindezwecke herangezogen wird, insbesondere zur Anlegung der Wähler- und Stimmverzeichnisse sowie bei der Bestätigung von Unterstützungserklärungen.

Ab Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages ist für die Gemeinden relevant, dass nach vorzeitigem Amtsende eines Bürgermeisters die Nachwahl dann durch den Gemeinderat erfolgt, wenn innerhalb eines Jahres danach allgemeine Gemeinderatswahlen stattfinden (bisher sind hierfür sechs Monate vorgesehen).

**Gesetz vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (28. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (22. K-LVVG-Novelle), das**

**Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Mutterschutz und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 26/2017**

Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind insbesondere:

1. In Zukunft sollen auch Landesvertragsbedienstete in dienstrechtliche Kommissionen berufen werden können.
2. In Angleichung an die Privatwirtschaft und den Bundesdienst soll auch Landes- und Gemeindebediensteten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege und einer Pflegekarenz geboten werden. Diesen Bediensteten steht nach § 21c Bundespflegegeldgesetz ein Pflegekarenzgeld zu.
3. In Anlehnung an § 75d BDG 1979 soll als Maßnahme zur „Stärkung der Väterbeteiligung bei der Betreuung nach der Geburt“ im Landesdienstrecht ein Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für Väter und gleichgeschlechtliche Partner bereits ab der Geburt des Kindes geschaffen werden („Babyonat“).
4. Nach §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 des Sozialversicherung-Ergänzungsgesetzes (SV-EG), BGBl. Nr. 154/1994, idF BGBl. I Nr. 122/2011, können die Bundesländer durch landesgesetzliche Vorschriften den Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit der Besorgung der Aufgaben als Zugangsstelle und Verbindungsstelle für in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Rechtsträger betrauen. Damit kann der elektronische Datenaustausch im Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten entsprechend dem Unionsrecht abgewickelt werden.
5. Der Einführungslehrgang für neu aufgenommene Landesvertrags-

bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung wird im K-LVVG 1994 verankert.

6. Die Bestimmungen betreffend die sog. Betriebsübergangs-Richtlinie im Vertragsbedienstetenrecht werden an das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 angepasst.
7. Entsprechend den Bestimmungen des AVRAG (§§ 11, 11a) wird das Rechtsinstitut der Bildungskarenz im Landes- und Gemeindevertragsbedienstetenrecht eingeführt. Im K-LVVG wird ferner die Möglichkeit der Bildungsteilzeit geschaffen. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld ist in §§ 26 und 26a Arbeitslosenversicherungsgesetz normiert.
8. Im Gemeindedienstrecht soll eine Aliquotierung des Jahresurlaubes in der Weise stattfinden, dass für jedes Kalenderjahr, in dem der Bedienstete nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, das konkrete Urlaubsausmaß nach dem Verhältnis der Jahresarbeitszeit eines ganzjährig beschäftigten Bediensteten zur Jahresarbeitszeit des betroffenen Bediensteten berechnet wird.
9. Die Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung über einen Beschäftigungsrahmenplan nach dem K-GMG wird in eine Ermächtigung für jene Bereiche umgewandelt, in welchen die Normierung von Beschäftigungsobergrenzen aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der gleichartigen Aufgabenbesorgung sinnvoll ist.
10. Bei einem Wechsel einer Gemeindemitarbeiterin in eine höhere Gehaltsklasse (Überstellung) soll in Zukunft der Vorrückungsstichtag neu berechnet werden. Dies stellt einen Kompromiss zwischen einer linearen Überstellung und einem Überstellungsverlust dar.
11. Bei Saisonbediensteten nach dem K-GMG sollen die Vordienstzeiten ohne Berücksichtigung einer Höchstgrenze im tatsächlichen Ausmaß angerechnet werden. Begründet wird dies damit, dass Sai-

sonbedienstete kein unbefristetes Dienstverhältnis aufweisen, sondern immer wiederkehrende befristete Dienstverhältnisse vorliegen, wodurch sich die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht automatisch ergibt.

12. Einer Frau, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, soll die Möglichkeit der Elternkarenz und der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des K-MEKG offen stehen.
13. Von der Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach dem K-MEKG, dass der zweite Elternteil sich nicht in Karenz befindet, soll Abstand genommen werden.

**Gesetz vom 1. Juni 2017, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (29. K-DRG-Novelle) geändert wird, LGBl. Nr. 27/2017**

Der Gesetzesentwurf beinhaltet Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Dienstreisemanagements und der jährlichen Erfassung der Nebengebührenwerte. Die Novelle sieht darüber hinaus die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für Landes- und Gemeindebeamte für das Jahr 2017 vor.

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Juni 2017, Zl. 01-VD-VE-121/14-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014 – 2020, LGBl. Nr. 28/2017**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juni 2017, Zl. 04-ALL-966/58- 2017, betreffend die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschussverordnung 2017), LGBl. Nr. 29/2017**

**Gesetz vom 1. Juni 2017, mit dem das Kärntner Straßengesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 30/2017**

**Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 6. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVG-78-4/8-2017, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau, LGBl. Nr. 31/2017**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2017, Zl. 07-V-SFAL-60/4-2017, mit der auf der Drau der nördliche Teil der Völkermarkter Bucht für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird, LGBl. Nr. 32/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 01-W-WAHL -134/1-2017, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde St. Stefan im Gailtal ausgeschrieben wird. LGBl. Nr. 33/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/8-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Feldkirchen), LGBl. Nr. 34/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/9-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Klagenfurt-Land, LGBl. Nr. 35/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63 /11-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau), LGBl. Nr. 36/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/**

**10-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung St. Veit an der Glan), LGBl. Nr. 37/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/12-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land), LGBl. Nr. 38/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/13-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes, übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Völkermarkt), LGBl. Nr. 39/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/14-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Wolfsberg), LGBl. Nr. 40/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 06-ET2-44/13-2017, mit der die Sprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Fachberufsschulen in Kärnten festgesetzt werden, LGBl. Nr. 41/2017**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2017, Zl. 07-V-SFAL-79/5-2017, mit der auf der Drau im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Rad- und Fußwegbrücke „Fellach-Lind“ ein Fahrverbot verhängt wird, LGBl. Nr. 42/2017**

# Alten- und Pflegewohnheime von der Kommunalsteuer

von Mag. Gerald Tschuschnig

A) Das Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 117/2016, enthält in § 8 Steuerbefreiungen; danach sind von der Kommunalsteuer befreit:

1. Das Unternehmen ÖBB-Gesellschaften (§ 3 Abs. 4) und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66 Prozent der Bemessungsgrundlage;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung).

Diese Aufzählung ist taxativ; das bedeutet, dass es darüber hinaus keine Befreiungstatbestände gibt.

B) Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 8 Z. 2 ist anzumerken, dass die Befreiungen auf von natürlichen Personen oder Personengesellschaften betriebene Unternehmen nicht anwendbar sind, sondern auf folgende Rechtsträger:

- Körperschaften (Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002, Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gebietskörperschaften);
- Personenvereinigungen;
- Vermögensmassen (Stiftungen, Fonds, Anstalten).

Weitere Kriterien sind, dass der Rechtsträger

- entgeltlich Dienstnehmer in einer inländischen Betriebsstätte beschäftigt und
- ausschließlich und unmittelbar bestimmte Zwecke verfolgt; und zwar:

- mildtätige Zwecke ohne bestimmte gesetzlich determinierte Aufgabenbereiche oder
- gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der gesetzlich taxativ aufgezählten Aufgabenbereiche oder
- sowohl mildtätige als auch gemeinnützige Zwecken auf dem Gebiet der gesetzlich taxativ aufgezählten Aufgabenbereiche oder
- mildtätige und gemeinnützige Zwecke ohne bestimmte Aufgabenbereiche.

C) Begünstigte Verwendungszwecke

Hinsichtlich der Definitionen zu den Begriffen „mildtätig“ bzw. „gemeinnützig“ verweist der Kommunalsteuergesetzgeber auf die Bundesabgabenordnung:

1. Was unter mildtätigen Zwecken zu verstehen ist, richtet sich nach § 37 BAO; mildtätige Zwecke sind solche, die darauf gerichtet sind, Personen zu unterstützen, die

- entweder infolge ihrer wirtschaftlichen Lage sich in materieller Not befinden und einer materiellen Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage bedürfen, weil sie den notwendigen Lebensbedarf für sich und gegebenenfalls auch für die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten und ebenfalls hilfsbedürftigen Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, zu denen sowohl das Eigentum als auch das Vermögen zu zählen sind, beschaffen können

# ime – Befreiung

- oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, wobei es in diesem Falle auf ihre wirtschaftliche Lage nicht ankommt.

Darauf, ob die Hilfsbedürftigkeit vorübergehend, auf längere Zeit oder dauernd besteht, kommt es nicht an. Im Gegensatz zur Gemeinnützigkeit ist die Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich, wohl aber die Verfolgung selbstloser Zwecke.

2. Was unter gemeinnützigen Zwecken zu verstehen ist, richtet sich nach § 35 Abs. 1 BAO.

Nach dieser Bestimmung ist ein Zweck gemeinnützig, wenn bei seiner Erfüllung die Allgemeinheit, d.h. ein zahlenmäßig großer und nicht abgeschlossener Personenkreis gefördert wird. Ein Personenkreis, der durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen.

Bei den befreiungswürdigen gemeinnützigen Zielsetzungen geht der Kommunalsteuergesetzgeber jedoch restriktiver vor als dies im Rahmen der Bundesabgabenordnung geschieht (dort werden auch Leistungen auf geistigem oder kulturellem Gebiet, wie die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Denkmalpflege oder der Heimatpflege anerkannt).

Der Kommunalsteuergesetzgeber anerkennt ausschließlich gemeinnützige Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge (VwGH-Erkenntnis vom 20.9.1995, Zl. 95/13/0127).

Dabei sind zu verstehen:

- unter Gesundheitspflege alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit dienen;

- unter Kinderfürsorge alle Maßnahmen, die insbesondere der Unterbringung, Pflege, Beaufsichtigung, Erziehung, Betreuung und Beratung Minderjähriger bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres dienen;

- unter Jugendfürsorge alle Maßnahmen, die insbesondere der Unterbringung, Pflege, Beaufsichtigung, Erziehung, Betreuung und Beratung Minderjähriger vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Erreichung der Volljährigkeit dienen;

- unter Familienfürsorge alle Maßnahmen, die insbesondere der Beratung, Unterbringung, Betreuung und Unterstützung bei der Haushaltsführung von Schwangeren, Eltern, Müttern/Vätern und Erziehungsberechtigten dienen;

- unter Krankenfürsorge alle Maßnahmen, die insbesondere der Krankenhilfe, z.B. Krankenbehandlung, Unfallheilbehandlung, Krankentransport, Erste-Hilfe-Leistung, Hauskrankenpflege, u.ä., dienen;

- unter Behindertenfürsorge alle Maßnahmen, die insbesondere der Eingliederung, Hilfe zur geschützten Arbeit, Beschäftigungstherapie, Hilfe zur Unterbringung und persönlichen Hilfe von Behinderten dienen (Behinderte sind: Personen, die in Folge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit eine angemessene Erziehung und Schulbildung erhalten, oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd oder vorübergehend wesentlich beeinträchtigt sind);

- unter Blindenfürsorge alle Maßnahmen, die insbesondere der Eingliederung, Hilfe zur geschützten Arbeit, Beschäftigungstherapie, Hilfe zur Unterbringung und persönlichen Hilfe von Blinden dienen (Blinde sind: blinde und schwerst sehbehinderte Personen);

- unter Altenfürsorge alle Maßnahmen, die in Bezug auf Personen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben (bei Frauen in der Regel die Vollendung des 55. und bei Männern in der Regel die Vollendung des 60. Lebensjahres), insbesondere der Sicherung des Lebensunterhaltes, der Hilfe der Weiterführung des Haushalts,



**Mag. Gerald Tschuschnig ist Jurist in der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung.**

Foto: Land Kärnten

der Unterbringung, Verpflegung und sozialen Betreuung in Wohn- und Altenheimen sowie der Pflege innerhalb oder außerhalb von Pflegeheimen dienen.

D) Sonstige erforderliche Kriterien:

1. Ausschließlichkeit (§ 39 BAO) ist davon abhängig, dass
  - der Rechtsträger ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt und keinen Gewinn anstrebt (die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten)
  - die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Rechtsträgers nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile oder den Wert ihrer Sachleistungen zurückerhalten
  - keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. Vorstandsgehälter, Aufsichtsratsvergütungen) begünstigt werden;
  - bei Auflösung des Rechtsträgers dessen Vermögen nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet wird.
2. Unmittelbarkeit (§ 40 BAO)  
liegt dann vor, wenn ein Rechtsträger den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck selbst erfüllt (und nicht bloß Sachleistungen an einen Dritten bereitstellt, mit denen dieser den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck verwirklicht)
3. Satzung (Statuten, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsbrief, sonstige Rechtsgrundlagen)  
Die Rechtsgrundlage des Rechtsträgers muss eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben (§ 41 BAO);

außerdem muss sie sicherstellen, dass nach Beendigung der Tätigkeit das – nach allfälligen Rückzahlungen verbleibende Restvermögen – auch weiterhin steuerbegünstigten Zwecken erhalten bleibt.

4. Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung des Rechtsträgers muss auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes eingestellt sein und der jeweiligen Rechtsgrundlage entsprechen (§ 42 BAO).

Der Rechtsträger muss der Abgabenbehörde den Nachweis erbringen können, dass seine tatsächliche Geschäftsführung mit den auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke orientierten Rechtsgrundlagen übereinstimmt; dies geschieht insbesondere durch ordnungsgemäße Geschäftsaufzeichnungen, Jahresbericht, Prüfungsberichte etc. Die Abgabenbehörden haben das Recht, von sich aus zu überprüfen, ob die Geschäftsführung auf die begünstigten Ziele ausgerichtet ist.

E) Zusammenfassung:

In der Verwaltungspraxis gehört es zu den Kernaufgaben einer Abgabenbehörde, in jedem steuerrechtlichen Einzelfall Recherchen zu den speziellen Rechtsgrundlagen und zu den einzelnen Aktivitäten eines Unternehmens anzustellen.

Dies gilt insbesondere im Pflege- und Fürsorgebereich bei der Abklärung der Frage, ob eine im Gesetz abstrakt beschriebene, kommunalsteuerbefreiungswürdige Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

---

## Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände – Termine

**Schriftliche Prüfung: (ab Stellenwert 42)  
27. Oktober 2017**

**Mündliche Prüfung: (alle Stellenwerte)  
21. November 2017**

**Zulassung zur Prüfung - Ansuchen bis spätestens:  
29. September 2017**

# Gemeinde Seminarvorschau

KÄRNTNER



Verwaltungs  
AKADEMIE

**Oktober – November 2017**

<b>FÜHRUNGKRÄFTE</b>		
Professionelles Führen heißt, auch Unangenehmem nicht aus dem Weg gehen!		03.–04.10.2017
Ich führe – also schlichte ich ...		23.10.2017
<b>PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION</b>		
Richtig gut beraten		19.–20.10.2017
Kommunikationstraining für Lehrlinge – Teil 1		31.10.2017
<b>FACHSEMINARE</b>		
<b>BWL UND RECHNUNGSWESEN</b>		
IKS in der Gemeindepraxis – Was bedeutet das für Sie?		16.10.2017
Vom Anbot zur Verrechnung (für Lehrlinge!)		17.11.2017
<b>TECHNIK UND SICHERHEIT</b>		
Zivilschutz im Internet		12.10.2017
Ausbildungslehrgang für Alt- und Problemstoffsammler		09.11.2017
<b>GESUNDHEIT UND SOZIALES</b>		
Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag		23.11.2017
<b>UMWELT UND NATURSCHUTZ</b>		
Infotag Trinkwasser 2017		21.11.2017
<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT &amp; BÜRGERSERVICE</b>		
Social Media in der Verwaltung		20.10.2017
Die Dienststelle als modernes Dienstleistungszentrum		08.–09.11.2017
Ihre tägliche Korrespondenz: ansprechend, verständlich und effizient erledigt		21.11.2017
Grundlagen der Stabsarbeit im Katastropheneinsatz		22.–23.11.2017
Stabsarbeit im Katastropheneinsatz		29.–30.11.2017
<b>E-GOVERNMENT</b>		
GeoGIP – Anbindung der Adressen an das Verkehrsreferenzsystem GIP – Informationsveranstaltung für Bürgermeister/innen und Amtsleiter/innen		18.10.2017
E Government: Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)		23.10.2017
		(Nachmittag)
E Government: Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)		24.10.2017
		(Vormittag)
<b>EUROPÄISCHE UNION</b>		
„Identität und Staat“ in der EU – mit neuesten Entwicklungen durch die Finanz- und Schuldenkrise		12.10.2017
Europäisches Binnenmarktrecht und Vertragsverletzungsverfahren		18.10.2017
Grundprinzipien des EU-Beihilfenrechts mit Schwerpunkt „staatliche Beihilfen“		09.11.2017
<b>INFORMATIONSTECHNOLOGIE</b>		
Digitale Bildbearbeitung mit GIMP – Aufbaukurs		18.–19.10.2017